

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

I. Der Sterbegehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.

Als wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandtheile des Einkommenanschlags (§ 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgelbbetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§ 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.

Sakultativer Sterbegehalt.

Den in § 56 Absatz 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und

Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §§ 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Betheiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbeneu.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und die ehelichen unverheiratheten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einseitiger (§§ 32 und 33) war.